Von: [redacted]
An: [redacted]
Cc: Presse (HmbBfDI)
Betreff: [EXTERN]-Re: [EXTERN]-Presseanfrage zu HmbTG
Datum: Mittwoch, 31. Juli 2019 16:49:59

Besten Dank!
https://netzpolitik.org/2019/hamburg-entwurf-fuer-neues-transparenzgesetz-verstoesst-wahrscheinlich-gegen-europarecht/

Freundliche Grüße
[redacted]

Am 31.07.2019 um 16:11 schrieb [redacted]:
> Sehr geehrte[redacted],
>
> haben Sie nochmal vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir gerne mit folgender Stellungnahme beantworten:
>
> - Ist nach Ihrer Einschätzung die neue Regelung nach § 4 Absatz 5 Satz 3, nach der Name und Anschrift von Antragstellerinnen an Drittbeteiligte weitergegeben werden müssen, sinnvoll? Ist sie mit dem Europarecht vereinbar?
>
> Gegen diese Regelung bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken. Die im Gesetzentwurf auf Nachfrage der oder des von der Informationsherausgabe Betroffenen vorgesehene Offenlegung von Namen und Anschrift und des Anfragenden kann im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte und Freiheiten von Anfragenden darstellen. Die Regelung führt dazu, dass die auskunftspflichtigen Stellen regelhaft stets zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte verpflichtet sind. Anfragende, seien es interessierte Bürgerinnen und Bürger, Angestellte oder Journalistinnen und Journalisten bezahlen dann letztlich mit ihren persönlichen Daten für die Information. Dass kann erhebliche negative Konsequenzen für diese haben: Wenn bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift mitzuteilen sind, wird eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden. In der EU wurden Journalistinnen und Journalisten in den letzten Jahren immer wieder Ziele von Angriffen durch die organisierte Kriminalität. Eine Regelung auf Kosten des Datenschutzes von Anfragenden geht letztlich auch auf Kosten der Informationsfreiheit und Transparenz des Gemeinwesens. Ich halte es daher für überaus problematisch, wenn eine Regelung keine Möglichkeit vorsieht, auf die Besonderheiten des Einzelfalls mit Augenmaß zu reagieren. Dies dürfte auch nicht den europarechtlichen Vorgaben genügen. Die Verarbeitung dürfte kaum in jedem Einzelfall „angemessen“ sein, wie es die DSGVO verlangt.
>
> - Wie bewertet der HmbBfDI die Ausnahme von Prüfungseinrichtungen und Schulen von der Informationspflicht?
>
> Die Intention, mit der Regelung Prüfungsaufgaben vor einer Bekanntmachung zu schützen, ist unbestreitbar sinnvoll. Zweifellos besteht ein Interesse daran, Aufgaben anstehender Prüfungen geheim zu halten. Es ist jedoch nicht sinnvoll, das Thema Prüfungen in seiner Gesamtheit von einer Informationspflicht auszunehmen. Die Formulierung "soweit sie im Bereich der Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden", erscheint daher zu weit. Diese Bestimmung hätte stärker auf die vorliegende Intention des Schutzes von konkreten Prüfungsverfahren hin begrenzt werden sollen.
>
>
> Herzliche Grüße
>
> [redacted]
>

--
[redacted]

Von: [redacted]
An: [redacted]
Betreff: AW: [EXTERN]-Presseanfrage zu HmbTG
Datum: Mittwoch, 31. Juli 2019 16:13:00

Liebe[redacted]

irgendwie spielt mein E-Mailprogramm gerade verrückt und hat einen Satz verschluckt: Wir haben soeben eine PM zu dem Hamburgischen Transparenzgesetz veröffentlicht - ich habe Sie Ihnen direkt an die vorherige Mail gehängt . Nur, dass Sie Bescheid wissen.

Bitte entschuldigen Sie den Fehler.

Herzliche Grüße

[redacted]

--
[redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Anschrift: Ludwig-Erhard-Str. 22 · 20459 Hamburg
Geschäftsstelle: Telefon: +49 (0)40 428 54-4040 Fax: +49 (0)40 428 54-4000

Durchwahl: Büro: +49 (0)40 428 54-[redacted]
E-Mail: [redacted]@datenschutz.hamburg.de
Website: datenschutz-hamburg.de

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie hier oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.
Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2019 16:11
An: [redacted]' <[redacted]>
Cc: Presse (HmbBfDI) <presse@datenschutz.hamburg.de>
Betreff: AW: [EXTERN]-Presseanfrage zu HmbTG

Sehr geehrte[redacted],

haben Sie nochmal vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir gerne mit folgender Stellungnahme beantworten:

- Ist nach Ihrer Einschätzung die neue Regelung nach § 4 Absatz 5 Satz 3, nach der Name und Anschrift von Antragstellerinnen an Drittbeteiligte weitergegeben werden müssen, sinnvoll? Ist sie mit dem Europarecht vereinbar?

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken. Die im Gesetzentwurf auf Nachfrage der oder des von der Informationsherausgabe Betroffenen vorgesehene Offenlegung von Namen und Anschrift und des Anfragenden kann im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte und Freiheiten von Anfragenden darstellen. Die Regelung führt dazu, dass die auskunftspflichtigen Stellen regelhaft stets zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte verpflichtet sind. Anfragende, seien es interessierte Bürgerinnen und Bürger, Angestellte oder Journalistinnen und Journalisten bezahlen dann letztlich mit ihren persönlichen Daten für die Information. Dass kann erhebliche negative Konsequenzen für diese haben: Wenn

bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift mitzuteilen sind, wird eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden. In der EU wurden Journalistinnen und Journalisten in den letzten Jahren immer wieder Ziele von Angriffen durch die organisierte Kriminalität. Eine Regelung auf Kosten des Datenschutzes von Anfragenden geht letztlich auch auf Kosten der Informationsfreiheit und Transparenz des Gemeinwesens. Ich halte es daher für überaus problematisch, wenn eine Regelung keine Möglichkeit vorsieht, auf die Besonderheiten des Einzelfalls mit Augenmaß zu reagieren. Dies dürfte auch nicht den europarechtlichen Vorgaben genügen. Die Verarbeitung dürfte kaum in jedem Einzelfall „angemessen“ sein, wie es die DSGVO verlangt.

- Wie bewertet der HmbBfDI die Ausnahme von Prüfungseinrichtungen und Schulen von der Informationspflicht?

Die Intention, mit der Regelung Prüfungsaufgaben vor einer Bekanntmachung zu schützen, ist unbestreitbar sinnvoll. Zweifellos besteht ein Interesse daran, Aufgaben anstehender Prüfungen geheim zu halten. Es ist jedoch nicht sinnvoll, das Thema Prüfungen in seiner Gesamtheit von einer Informationspflicht auszunehmen. Die Formulierung "soweit sie im Bereich der Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden", erscheint daher zu weit. Diese Bestimmung hätte stärker auf die vorliegende Intention des Schutzes von konkreten Prüfungsverfahren hin begrenzt werden sollen.

Herzliche Grüße

[redacted]

--
[redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Anschrift: Ludwig-Erhard-Str. 22 · 20459 Hamburg
Geschäftsstelle: Telefon: +49 (0)40 428 54-4040 Fax: +49 (0)40 428 54-4000

Durchwahl: Büro: +49 (0)40 428 54-[redacted]
E-Mail: [redacted]@datenschutz.hamburg.de
Website: datenschutz-hamburg.de

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie hier oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.
Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted] [mailto:[redacted]]
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2019 11:23
An: Presse (HmbBfDI) <presse@datenschutz.hamburg.de>
Betreff: [EXTERN]-Presseanfrage zu HmbTG

Sehr geehrte Damen und herren,
ich würde mich freuen, wenn Sie mir - wie eben telefonisch besprochen - zum vom Senat beschlossenen Entwurf der Novelle zum Transparenzgesetz eine Einschätzung des Beauftragten zusenden könnten.

Insbesondere interessiert mich:
- Ist nach Ihrer Einschätzung die neue Regelung nach § 4 Absatz 5 Satz 3, nach der Name und Anschrift von Antragstellerinnen an Drittbeteiligte weitergegeben werden müssen, sinnvoll? Ist sie mit dem Europarecht vereinbar?
- Wie bewertet der HmbBfDI die Ausnahme von Prüfungseinrichtungen und Schulen von der Informationspflicht?

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen eine Beantwortung der Fragen schon heute im Laufe des Tages möglich wäre. Natürlich wäre auch eine Gesamtbeurteilung des Gesetzentwurfs interessant, aber über die zwei genannten Themenbereiche würde ich gerne heute schon berichten.

Mit bestem Dank und Grüßen
[redacted]

--
[redacted]

PRESSEMITTEILUNG

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

31. Juli 2019

Überarbeitetes Hamburgisches Transparenzgesetz mit Licht und Schatten

In der gestrigen Senatssitzung wurde das novellierte Hamburgische Transparenzgesetz beschlossen und soll nun in die Bürgerschaft gehen. Trotz begrüßenswerter Änderungen ist der Entwurf des Gesetzes in der Fassung, wie sie nun den Senat verlassen hat, nicht frei von datenschutz- und informationsfreiheitsrechtlichen Bedenken.

Die in dem Entwurf fixierte Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung ist konsequent und behebt eine Transparenzlücke, die so offenbar auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begrüßt zudem ausdrücklich, dass er zukünftig auch im Zuge von Informationszugangsanträgen nach dem Hamburgischen Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz durch Antragsteller eingeschaltet werden kann. Hierdurch wird eine seit Jahren bestehende Forderung der Informationsfreiheitsbeauftragten Deutschlands nach Harmonisierung der Kompetenzen im Bereich der Informationszugangsregelungen eingelöst.

Ausdrücklich zu bedauern ist jedoch, dass der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz nicht mit den für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe unbedingt erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet wird. Auch die im Gesetzgebungsentwurf weiterhin enthaltene Vorlagepflicht, wonach schriftliche Äußerungen hinsichtlich des Hamburgischen Informationsfreiheitsbeauftragten gegenüber der Bürgerschaft gleichzeitig dem Senat vorzulegen sind, widerspricht der landesverfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zudem verfügt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach wie vor nicht über die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Befugnisse ausgestattet, Transparenz staatlichen Handelns gegenüber informationspflichtigen Stellen auf rechtsverbindlichen Wege zugunsten betroffener Bürgerinnen und Bürger durchzusetzen.

Das Gesetz enthält außerdem zahlreiche Inhalte, die die Rolle der Freien und Hansestadt Hamburg als nationalen Vorreiter der Transparenz in Frage stellen. Die Bereichsausnahme des Landesamts für Verfassungsschutz, stellt dieses pauschal von Auskunftsersuchen frei, obwohl durchaus ein erhebliches öffentliches Interesse an Informationen bestehen kann. Gesetze des Bundes und der Länder zeigen, dass sicherheitsrelevante Informationen von Nachrichtendiensten auch ohne Bereichsausnahmen hinreichend geschützt werden können. Gleiches gilt für die weiterhin vorgesehene Ausnahme für den Bereich der Forschung. Einzelfallgerechte Lösungen im Sinne weitgehender Informationsfreiheit lassen sich für diesen Bereich nur durch die gesetzliche Fixierung einer Abwägungsklausel bewerkstelligen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg
Tel.: 040/42854-4040 | Fax: 040/42854-4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de | Internet: www.datenschutz-hamburg.de

Hamburg

Die außerdem vorgesehene Offenlegungsbefugnis von Namen und Anschrift der Antragsteller im Falle eines Zugangs zu personenbezogenen Daten, geistigen Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen widerspricht dem Gedanken eines voraussetzungslosen Zugangs zu Informationen und damit dem Kern eines modernen Informationsfreiheitsrechts. Zweifel bestehen nicht zuletzt auch an der Europarechtskonformität eines solchen Offenlegungsautomatismus, der informationspflichtige Stellen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten frei von jeglicher Prüfung einer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch die informationspflichtigen Stellen verpflichtet.

Hierzu der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:
„Insgesamt weist der Gesetzentwurf zur Änderung des Transparenzgesetzes Licht und Schatten auf. Ein ganz zentraler kritischer Punkt betrifft dabei die Offenlegungsregelung der Anfragenden durch die auskunftspflichtigen Stellen, die sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch informationsfreiheitsrechtlicher Sicht abzulehnen ist. Wenn bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift der Antragsteller mitzuteilen sind, wird eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden. Dass über das Transparenzgesetz zu erlangenden Informationen mit den eigenen Daten bezahlt werden müssen, erschwert nicht zuletzt auch die Arbeit von investigativen Journalistinnen und Journalisten. Ich denke, die Regelungen sollten noch einmal einer kritischen Überprüfung unterzogen werden und freue mich auf eine ertragreiche Diskussion in der Bürgerschaft.“

Pressekontakt:
Alina Feustel
Telefon: +49 40 428 54-4708
E-Mail: presse@datenschutz.hamburg.de

Hamburg